

~~_____~~

Das
höhere Schulwesen
im
Großherzogtum Hessen.

*
Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

*
Herausgegeben

von

L. Dodnagel,
Geh. Oberschulrat.

Dritter Nachtrag
(bis zum Juni 1908).



Gießen 1908.
Verlag von Emil Roth.

L. Ferien.

Zu S. 272: A. u. B. vom 20. April 1907,

betreffend: Die Ferienordnung, an sämtliche unterstellten Direktionen.

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend bestimmen wir mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, daß überall da, wo die Ferien nach unserem Amtsblatt vom 20. März 1882 geordnet sind, für die Folge die Pfingstferien vom Pfingstsonntag bis zum Sonntag Trinitatis, die Osterferien aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Quasimodogeniti zu dauern haben.

Diese Änderung tritt zu Pfingsten 1907 in Kraft.

Für die höheren Lehranstalten in Darmstadt bestimmen wir ferner, um den Wünschen zahlreicher Eltern wenigstens soweit entgegenzukommen, als es ohne Gefährdung des Unterrichts der Herbstklassen geschehen kann, daß die vierwöchigen Sommerferien künftig immer an dem Donnerstag, der dem 15. Juli zunächst liegt, und die vierzehntägigen Herbstferien an dem Donnerstag, der dem 29. September zunächst liegt, zu beginnen haben.

Wenn die genannten Tage selbst auf einen Donnerstag fallen, so ist dies der erste Ferientag.

Sollte andernwärts gewünscht werden, die Sommer- und Herbstferien in gleicher Weise geändert zu sehen, so wäre entsprechender Antrag zu stellen.

M. Programme.

Zu S. 275: L. A. der Gr. Oberstudiendirektion vom 27. Mai 1853,

betreffend: Austausch der von den höheren Unterrichtsanstalten alljährlich in Druck gegebenen Programme, und dieser Programme überhaupt, an sämtliche Direktoren der Gymnasien, der Realschulen und der höheren Gewerbeschule (Auszug).

Höchster Entschliebung zufolge soll in Zukunft das Erscheinen besonderer Programme an den inländischen höheren Lehranstalten in geeigneter Weise befördert werden und sind dabei folgende Ansichten und Bestimmungen zugrunde zu legen.

Auch Programme ohne wissenschaftliche Beigaben behalten ihren Wert für Eltern, Behörden und andere Schulanstalten. Da die Kosten für den Druck solcher Programme sehr gering sind, so wird es wohl bei den meisten Anstalten nicht an Mitteln hierzu fehlen. Wenn hiernach auch die Herausgabe derartiger Programme zu wünschen ist, so ist es doch nicht erforderlich erachtet worden, dieselbe den Anstalten zur Pflicht zu machen.

Für wissenschaftliche Beigaben einen obligatorischen Turnus unter den Lehrern einzuführen, wird Bedenken getragen. Wenn die Lehrer wissen,

daß ihre Arbeiten beachtet werden, so ist zu erwarten, daß es den Direktoren nicht schwer fallen werde, diejenigen, welche Fähigkeit und Eifer dazu besitzen, zu abwechselnden Leistungen anzuregen. Den Direktoren liegt es überdies ob, darüber zu wachen, daß nichts gedruckt werde, dessen Inhalt Anstoß erregt, oder was des Druckes nicht wert ist, oder was den für solche Ausgaben angemessenen und den Mitteln entsprechenden Umfang überschreitet.

O. Schulgeld.

Zu S. 298 ff.: A. B. vom 26. September 1906,
betreffend: Das Schulgeld in den höheren Lehranstalten, an sämtliche unterstellten Direktionen.

Zur Beseitigung laut gewordenen Zweifel erläutern wir die Ihnen bekannten Bestimmungen über die Ermäßigung des Schulgeldes von Brüdern (A. B. vom 3. Jan. 1876, vom 28. Jan. 1881, vom 11. Jan. 1884, vom 17. Aug. 1894, L. A. vom 4. Nov. 1904 und A. B. vom 25. März 1905) dahin, daß Stiefbrüder in dieser Hinsicht wie rechte Brüder zu behandeln sind.

Anhang 1. Freiwillige Krankenträger.

Zu S. 304: A. B. vom 19. November 1906,
betreffend: Die Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen.

Unter Hinweis auf unsere Amtsblätter vom 11. Juli 1888 und vom 12. November 1900 und unser lithographiertes Ausschreiben vom 9. Oktober 1905 empfehlen wir Ihnen, Ihre Schüler auch in diesem Winter zur Bildung von Krankenträgerabteilungen anzuregen.

In gleicher Weise wollen Sie bis auf weiteres auch in den künftigen Jahren verfahren, ohne besondere Aufforderung unsererseits abzuwarten.

Sollten in einem Jahre besondere Hindernisse bestehen, so wäre uns entsprechende Vorlage zu machen.

Anhang 5.

L. A. vom 9. März 1908,
betreffend: Maßregeln gegen Feuergefähr, an sämtliche unterstellten Direktionen, die Kuratorien der höheren Bürgerschulen und die Kreisschulkommissionen.